



Allgemeinverfügung

Ergänzende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Sitzungen gemeinderätlicher und weiterer Gremien der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), 19 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) folgende Verfügung:

- Über die Besucherinnen und Besucher gem. den Regelungen der CoronaVO hinaus haben auch alle anderen Teilnehmenden an Sitzungen des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart, der (Unter-)Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien (Beiräte, Arbeitskreise etc.) sowie an Sitzungen der Bezirksbeiräte der Stuttgarter Stadtbezirke und deren Ausschüssen sowie Sitzungen der Jugendvertretungen (Jugendräte, Projektgruppen und Arbeitskreis Stuttgarter Jugendräte) während der gesamten Zeit der Sitzungen eine medizinische Maske (sog. „OP-Maske“) oder einen Atemschutz mit FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbarem Standard zu tragen.

Die Verpflichtung aus Satz 1 besteht ausschließlich am Sitzplatz für die Dauer der Sitzung in solchen Bereichen, in denen keine Besucherinnen und Besucher Zugang haben, dann nicht, sofern grundsätzlich ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann oder ein die – insbesondere bei nahen Personen bestehende – Gefahr von Tröpfchenübertragung mindernder Schutz durch eine ausreichend dimensionierte physische Barriere (z. B. aus Plexiglas), vorhanden ist.

Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht ferner nicht

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen und
- sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist.

- Es besteht ein Zutrittsverbot zu Sitzungen nach Ziff. 1 für Personen welche entgegen Ziff. 1 keine medizinische Maske oder keinen Atemschutz nach Ziff. 1 tragen.

- Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 bis 2 erteilt das Amt für öffentliche Ordnung oder die Leitung der jeweiligen Sitzung in begründeten Einzelfällen.
- Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 bis 2 dieser Verfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
- Die vom Oberbürgermeister erlassene Allgemeinverfügung „Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Sitzungen gemeinderätlicher und weiterer Gremien der Landeshauptstadt Stuttgart“ vom 20. Oktober 2020 wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind bußgeldbewehrt.

Stuttgart, 9. September 2021
Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
Dr. Frank Nopper